

PSN-412/ME 1 von 5
412

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 630/14/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. <i>83</i> -GF/19- <i>83</i>
Datum: 9. DEZ. 1993
Verteilt <i>1.0. Dez. 1993</i>

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: VStG; Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungs-
verfahren; Stellungnahme
Dr. A. Zwanger

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 2. Dezember 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

Deuring

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 630/14/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: VStG; Einführung eines Gnadenrechtes im
Verwaltungsverfahren; Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu den mit do. Schreiben vom 4. Oktober 1993, GZ. 601.468/24-V/2/93 übermittelten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das B-VG hinsichtlich eines Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, und den gleichzeitig übermittelten Entwurf einer Novelle zum VStG mit dem Bestimmungen über das Gnadenrecht eingefügt werden sollen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zur Aufforderung im do. Anschreiben, mitzuteilen, inwieweit die seinerzeit im Begutachtungsverfahren zu dem mit Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ. 601.468/10-V/2/92, versendeten Entwurf erhobenen Bedenken weiterhin aufrecht bleiben, bzw. warum sie sich in der Zwischenzeit erübrigt haben, wird mitgeteilt, daß vom Amt der Kärntner Landesregierung damals nicht Einwände gegen die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren in grundsätzlicher Hinsicht erhoben wurden. Es wurde damals allerdings auf das Spannungsverhältnis des Gnadenrechtes mit dem Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit hingewiesen und in Anbetracht der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Absicherung des Gnadenrechtes für den Bundespräsidenten in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG die Notwendigkeit gesehen, auch die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich verfassungsrechtlich abzusichern. Die Not-

wendigkeit einer verfassungsrechtlichen Deckung wurde weiters aus den Bestimmungen des Art. 6 EMRK abgeleitet, wodurch jedermann der Anspruch garantiert wird, daß die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht beurteilt wird. Dieser Verfassungsanspruch wird wohl auch nicht ohne verfassungsrechtliche Legitimation zu Gunsten des Beschuldigten durchbrochen werden können.

Diese seinerzeit vorgetragenen Argumente für die Notwendigkeit einer verfassungsgesetzlichen Absicherung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht scheinen mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum B-VG, der lediglich eine kompetenzrechtliche Zuordnung vorsieht, nicht berücksichtigt.

In der Stellungnahme zum seinerzeitigen Begutachtungsentwurf wurde weiters aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung von Anträgen auf Gnadenerweise die Notwendigkeit gesehen, eine ausdrückliche Verfahrensregelung vorzusehen, wie bei einer Gewährung der Gnadenrechtes vorzugehen ist, insbesondere binnen welcher Frist Anträge zu stellen sind, wer vor einer derartigen Entscheidung zu hören ist und wie etwa insbesondere vorzugehen ist, wenn sich ein derartiges Verfahren auf mehrer Beschuldigte bezieht oder einem derartigen Verfahren eine Privatanklage oder eine Amtsbeschwerde zu Grunde liegt. Auch diese seinerzeitigen Einwände gegen den Gesetzentwurf werden durch den nunmehr vorgelegten neuerlichen Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz nicht berücksichtigt.

2. Zur vorgelegten Novelle zum B-VG ist einerseits auf die bereits unter Z. 1 vorgetragenen Bedenken zu verweisen, daß eine lediglich die Zuständigkeit zur Ausübung des Gnadenrechtes klärende Verfassungsbestimmung nicht ausreichend zu sein scheint, um das Spannungsverhältnis, in dem ein derartiges Gnadenrecht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit steht, abzudecken. Es müßte in diesem Zusammenhang vor allem auch darauf Bedacht genommen werden, daß solche Gnadenerweise als typische monarchische Relikte Entscheidungen sind, die einem Staatsoberhaupt vorbehalten sein sollten. Die Forderung der Landeshauptmännerkonferenz nimmt auch darauf Rücksicht, indem sie in ihrer neuerlichen Beratung dieser Thematik am 6. Mai 1993 darauf hingewiesen hat, daß sie es sinnvoll erachtet "ein Gnadenrecht des Landeshauptmannes im Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen" und darum ersucht, die für eine Realisierung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Zuordnung der Ausübung des Gnadenrechtes zur Staatshoberhauptsfunktion nicht, sondern sieht vielmehr vor, daß

dieses Recht in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes der zuständige Bundesminister, im übrigen die Landesregierung ausüben sollte.

3. Zum vorgeschlagenen Entwurf einer Ergänzung des Verwaltungsstrafgesetzes wird einleitend festgehalten, daß die Forderung nach einer rechtlichen Verankerung des Verfahrensablaufes bei der Ausübung des Gnadenrechtes nicht aufgegriffen wurde. Dabei scheint vor allem eine Einbindung der mit der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung beauftragten, Unabhängige Verwaltungssenate notwendig um deren Kontrollauftrag nicht zu umgehen. Jedenfalls müßte ein solches Gnadenrecht nur dann ausgeübt werden können, wenn die Entscheidung in Ausschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel in Rechtskraft erwachsen ist. Anderenfalls könnten die weisungsfrei und unabhängig gestellten Kontrollorgane der Verwaltung geradezu ausgeschaltet werden.

Um den Eindruck zu vermeiden, daß die bestehenden Verwaltungsstrafinstanzen die in den Bestimmungen der §§ 5, 19, 20 und 21 VStG eröffneten Möglichkeiten, rücksichtswürdige Umstände bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, nicht ausreichend aufgreifen, soll das Gnadenrecht nur dann zum Tragen kommen, wenn "besonders rücksichtswürdige Umstände vorliegen". Dadurch soll sichergestellt werden, daß das Gnadenrecht wirklich nur in den echten, begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Es sollte in diesem Zusammenhang auch überlegt werden, eine allfällige Bagatellgrenze vorzusehen.

Überdies sollte das Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren nur auf Antrag dessen, dem eine gänzliche oder teilweise Nachsicht zu Gute kommen soll, erfolgen. Eine amtswegige Wahrnehmung dieses Gnadenrechtes darf daher angeregt werden.

Die Amtswegigkeit, wie sie im Entwurf offensichtlich für Gnadenerweise vorgesehen ist, wirft auch die Frage auf, ob diese auch gegen den Willen des Betroffenen gewährt werden kann? Weiters stellt sich die Frage, ob solche Gnadenerweise auch für (bezahlte) Organmandate und Anonymverfügungen gedacht sind?

Letztlich muß darauf Bedacht genommen werden, daß eine Instanz auch dafür zuständig sein muß, über eine Ablehnung eines Gnadensuches zu entscheiden, denn die Zurückweisung eines Gnadengesuches als unbegründet oder nicht ausreichend rücksichtswürdig, kann nicht als Akt der Begnadigung gewertet werden und soll wohl nicht der "Gnadeninstanz" vorbehalten bleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 2. Dezember 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.
Dörner